

Beispiel anführen, was theilweise in unserem Lande stattfinden kann, daß in einem Orte 3, 4 bedeutend reiche Gutsbesitzer die einzigen Begüterten des Orts, die andern Anfässigen nur Häusler sind, diese vielleicht größtentheils sehr undemittelt. Die frühern Besitzer obiger erwähnter Güter sind protestantischer Religion gewesen, haben daher ihre Kinder vereint mit den andern Anfässigen in die Ortschule geschickt, alle Beiträge zur Unterhaltung des Schulgebäudes, selbst der Besoldung des Schullehrers, nach Verhältniß der Größe ihrer Güter gegeben. Diese Güter erhalten nun Besitzer katholischer Religion, reich genug sind sie dazu, sie errichten sich eine eigene Schulanstalt, erbauen sich vielleicht selbst ein Schulhaus, und nun tritt der Fall ein, daß die übrigen in diesem Orte befindlichen protestantischen ärmern Einwohner nicht allein das Schulgebäude, welches wegen der Menge früherer Kinder eine nunmehr unnuhbare Größe hat, nicht allein in Reparatur ganz allein unterhalten, sondern auch die Schulstelle selbst sehr verringert im Gehalt geworden ist, ohne noch dabei weitläufig zu gedenken, wie viel in Ansehung bei Schulanlagen, der abgerissene Grundbesitz beigetragen haben würde, da oftmals dergleichen Abgaben auf Grund und Boden berechnet sind.

Abg. aus dem Winkel: Mir stößt hier ein anderes Bedenken auf. Wenn es hier heißt: „Reichen jedoch dazu die vorhandenen Mittel nicht aus, so sind auch die Bekenner anderer Confessionen — und sie an dem darin erteilten Unterrichte Theil nehmen zu lassen,“ so ist hier noch gar nicht gesagt, daß die Kinder an dem gesammten Unterricht Theil nehmen müssen. Es wäre nun möglich, daß die Aeltern oder Vormünder diese Kinder nur an einem Theil des Unterrichts Theil nehmen ließen, sie in die Religionsstunde nicht schickten, und so könnte der Fall entstehen, daß diese Kinder gar keinen Religionsunterricht erhielten. Ich für meinen Theil sollte glauben, daß die Kinder an dem gesammten Unterricht Theil nehmen müßten, und würde also vorschlagen, daß das Wort: „gesammten“ eingeschaltet werde.

Der Antrag erhält die ausreichende Unterstützung.

Der Königl. Commissar Schulze: Ich wollte mir nur erlauben, meine Erfahrung über etwas auszusprechen, was ein geehrtes Mitglied jetzt zweimal geäußert hat, daß es nämlich in der Oberlausitz gewöhnlich sei, die Kinder beiderseitiger Confessionen in eine und dieselbe Ortschule zu schicken, und daß man dort keinen Anstoß daran nehme, die katholischen Kinder an dem Religionsunterrichte bei den Protestanten, und umgekehrt, die protestantischen Kinder an dem katholischen Unterrichte Theil nehmen zu lassen. Ich glaube nicht, daß der Fall in der Art vorkommt. Bei protestantischen Schulen ist mir wenigstens nicht vorgekommen, daß katholische Kinder diese Schulen besucht, oder an dem Religionsunterrichte durchgängig Theil genommen haben. Ich muß aber auch bemerken, daß ich nicht glaube, es werde in der Oberlausitz so leicht dahin kommen, daß dieser Unterschied nicht gemacht wird. Es ist wohl, wie ich mich erinnere, einmal in Antrag gekommen, für die Kinder beider Confessionen ein gemeinschaftliches Lehrbuch für die sogenannten gemeinnützigen Gegenstände zu bearbeiten; aber man fand schon dieses in

Bezug auf die Weltgeschichte bedenklich. Wenn schon darin ein Bedenken gefunden wird, so müßte es um so mehr heraustreten, wenn die Kinder einer Confession an dem Religionsunterrichte einer andern Theil nehmen sollten, und sollte der Lehrer einer Schule, wo katholische und protestantische Kinder zusammenkommen, den Religionsunterricht so eintheilen, daß von keiner Seite etwas dagegen zu erinnern wäre, so müßte das ein Manir von sehr feinem Zartgefühl sein, der die Grenzlinie so genau zu beobachten müßte; aber solche Lehrer würden wohl sehr wenig zu finden sein. Es müßte also erst bestimmt werden, in wiefern die Kinder verschiedener Confessionen auf gleiche Weise in der Religion unterrichtet werden könnten; aber eine solche Uebereinkunft findet nicht statt; oder es müßten solche Bücher bearbeitet werden; diese sind aber auch nicht vorhanden, und ich glaube selbst, daß die Abfassung solcher Bücher noch weit größern Schwierigkeiten unterliege, als die Abfassung eines Lehrbuchs für gemeinnützige Kenntnisse. Jedenfalls würde es eine Erörterung voraussetzen, auf welche Weise die Gemüther beider Confessionsverwandten zu beruhigen seien, und ich glaube nicht, daß man dieses im Gesetze so aussprechen könne. Ich muß darauf hinweisen, daß in vielen neuen Schulgesetzen über diesen Punct Bestimmungen getroffen wurden; so sind in Nassau und Hessen für die sogenannten Simultanschulen Bestimmungen getroffen worden; aber immer wurde der Religionsunterricht davon ausgeschlossen. Ich glaube daher, daß, wenn die Kinder einer Confession an dem Religionsunterrichte einer andern Theil nehmen, daß, wenn auch die allgemeinen Lehren der Religion, welche sich in dem Christenthume finden, in irgend ein Lehrbuch zusammengebracht und von dem Lehrer vorgetragen werden könnten, doch für das, was das Confessionelle betrifft, besondere Vorsorge getroffen werden müßte. Das ist es, was ich mich veranlaßt finden mußte, zur Steuer der Wahrheit in Bezug auf die Verhältnisse der Oberlausitz zu bekennen; indessen sind noch einige Abgg. aus der Oberlausitz gegenwärtig, und sollten diese eine andere Erfahrung gemacht haben, als ich, so würde ich gewärtig sein, sie zu vernehmen.

Abg. v. Hartmann: Ich kann nicht umhin, den Aeußerungen des Königl. Commissars beizupflichten und ich weiß, daß die Kinder in benachbarte Dörfer geschickt werden, um dort dem Religionsunterrichte beizuwohnen. In Bezug auf das Deputationsgutachten muß ich aber bemerken, daß man auf S. 62. nicht Bezug genommen hat, man hat auf die vielleicht in der Nähe befindliche Schule gleicher Confession nicht Rücksicht genommen und das scheint doch in der Absicht der Deputation zu liegen.

Abg. Sachse: Habe ich die Deputation recht verstanden, so geht sie von der Ansicht aus, daß, findet sich keine Gelegenheit zum Unterrichte in der Religion, die Kinder zu der Religion, welche die vorherrschende im Orte ist, hinüber zu ziehen und der Religionsunterricht dann bis zur Confirmation fortdauert. Ich finde das auch angemessen, da dem Staate daran liegen muß, daß jeder Staatsbürger in der Religion unterrichtet wird. Würde keine ähnliche Bestimmung im Gesetze getroffen, so könnte der Fall eintreten, daß die Kinder der andern Confessionsverwandten